

Verlangen nach Rücknahme der Warenzeichenanmeldung der Beklagten bedarf. Unter Aufhebung des Berufungsurteils war deshalb das die Klage abweisende landgerichtliche Urteil wiederherzustellen.

81. Da nach § 1070 ABGB der bücherlich sichergestellte Wiederkaufsberechtigte die Sache auch einem Dritten abfordern kann, ist sein Wiederkaufsrecht kein Hindernis im Sinne des § 94 Zahl 1 GBG gegen die grundbücherliche Übertragung der Liegenschaft auf eine andere Person und die Verfügung des Grundbuchgerichtes, wonach die Einverleibung des Eigentumsrechtes für den Erwerber der Liegenschaft bewilligt wird.

ABGB § 1070, GBG 93 Zahl 1.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 2. Dezember 1944 (VII B 26/1944).

I. Amtsgericht Hall i. Tirol.

In der Grundbuchsache der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft mbH Berlin, Niederlassung Innsbruck in Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 36, wegen Einverleibung des Eigentumsrechtes für das Großdeutsche Reich in der Einlagezahl 26 I der Katastralgemeinde Fritzens

hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, durch den Senatspräsidenten Dr. Zellner und die Reichsgerichtsräte Seibertz und Dr. Roppert in der nichtöffentlichen Sitzung vom 2. Dezember 1944 auf den Rekurs des Dr. Ernst von Liphart, Landesregierungsrats a. D. und Gutsbesitzers in Innsbruck-Mühlau, Sternbachplatz Nr. 1, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Hermann Haslwanger in Innsbruck, Anichstraße 5, gegen den Beschluß des Amtsgerichtes Hall i. Tirol vom 22. August 1944, GZl. 235/44 beschlossen:

Der Rekurs wird zurückgewiesen.

Gründe

Das Amtsgericht hat mit dem angefochtenen Beschluß auf Grund der Aufsandungsurkunde vom 12. Juni 1944, welche nur von der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft mbH in Berlin als der bücherlichen Eigentümerin des Grundbuchkörpers in der EZ 26 I der Katastralgemeinde Fritzens in beglaubigter Form unterzeichnet ist in Verbindung mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes Innsbruck vom 12. Juni 1944 und dem Handelsregisterzeugnis des Amtsgerichtes Berlin vom 18. Juli 1944 in der EZ 26 I KG Fritzens die Einverleibung des Eigentumsrechtes für das Großdeutsche Reich (Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volks-

tums) bewilligt. Dagegen hat der frühere Eigentümer der Liegenschaft, Dr. Ernst von Liphart, zu dessen Gunsten auf der erwähnten Liegenschaft unter Ordnungszahl C 4 das Wiederkaufsrecht gemäß dem Kaufvertrage vom 24.–27. Oktober 1941 einverleibt ist, den gemäß §§ 9 und 70 der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. September 1944 (RGBl. I S. 228) zugelassenen Rekurs ergriffen.

Der Rekurs ist jedoch zurückzuweisen, weil dem Wiederkaufsberechtigten ein Recht zum Rekurs gegen einen Grundbuchsbeschluß, durch welchen die Einverleibung des Eigentums für den Erwerber der Liegenschaft bewilligt wurde, nicht zusteht.

Der Wiederkaufsberechtigte, dessen Wiederkaufsrecht gemäß § 1070 ABGB und § 9 GBG in die öffentlichen Güter einverleibt ist, gehört zwar zu den Personen, welche gemäß § 123 GBG von der Erledigung des Grundbuchgesuches zu verständigen waren. Aber der Kreis der Personen, die zum Rekurs gegen den Grundbuchsbeschluß berechtigt sind, fällt nicht mit dem Kreis der nach § 123 GBG zu verständigenden Personen zusammen. Das Grundbuchgesetz selbst enthält keine besonderen Vorschriften darüber, wer zum Rekurse berechtigt ist. Da das Grundbuchverfahren aber ein außerstreitiges Verfahren ist, sind sich Rechtslehre und Rechtsübung darin einig, daß die Rekursberechtigung in den Alpen- und Donaugauen nach § 9 des Kaiserlichen Patentbeschlusses vom 9. August 1854 (RGBl. Nr. 208) – im Sudetenland und Protektorat Böhmen und Mähren nach den §§ 6 und 37 des Gesetzes vom 19. Juni 1931 (SdGuV Nr. 100) – zu beurteilen ist. Danach ist hier zum Rekurse berechtigt, wer sich durch die angefochtene Verfügung des Grundbuchgerichtes für beschwert erachtet. Dabei kommt es nur darauf an, ob die Verfügung des Grundbuchgerichtes geeignet war, irgendwelche Rechte des Beschwerdeführers zu berühren. Dies trifft aber im Geltungsgebiet des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches bezüglich des Wiederkaufsberechtigten nicht zu, auch wenn sein Recht in den öffentlichen Büchern einverleibt wurde. Denn die Wirkung der Einverleibung des Wiederkaufsrechtes nach § 1070 ABGB ist im Geltungsgebiet des ABGB gerade die, daß der Wiederkaufsberechtigte nach Maßgabe des Vertrages, allerdings höchstens auf Lebensdauer, die Liegenschaft von jedem Dritten, der sie nach der Eintragung des Wiederkaufsrechtes erwirbt, zurückfordern kann, sofern die vertraglich für die Ausübung des Wiederkaufsrechtes vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Wiederkaufsrecht wirkt durch seine Einverleibung in den öffentlichen Büchern als ein absolutes gegen jeden dritten Erwerber der Liegenschaft wirksames Recht. Die Gestaltung des Wiederkaufsrechtes unterscheidet sich daher im Geltungsgebiet des ABGB in mehrfacher Hinsicht, besonders auch in der Frage der Vererblichkeit und Übertragbarkeit von seiner Gestaltung im Gebiete des Bürgerlichen Gesetzbuchs (vgl. HRR 1935 S. 788). Da nach § 1070 ABGB der bürgerlich sichergestellte Wiederkaufsberechtigte die Sache auch einem

Dritten abfordern kann, ist sein Wiederkaufsrecht kein Hindernis im Sinne des § 94 Zahl 1 GBG gegen die grundbücherliche Übertragung der Liegenschaft auf eine andere Person und die Verfügung des Grundbuchgerichtes, wonach die Einverleibung des Eigentumsrechtes für den Erwerber der Liegenschaft bewilligt wird, ist nicht geeignet, die Rechte des bürgerlich sichergestellten Wiederkaufsberechtigten zu verkürzen. Er kann sich daher durch eine solche Grundbuchverfügung nicht für beschwert erachten und ist sohin zum Rekurse gegen einen derartigen Beschluß nicht berechtigt.

82. Der Grundsatz, daß über das Ausmaß der gesetzlichen Unterhaltsleistungen des Vaters für sein uneheliches Kind im außerstreitigen Verfahren zu entscheiden ist, ist nicht anwendbar:

1. solange die Vaterschaft nicht anerkannt oder durch Urteil festgestellt ist,

2. wenn ein Vormundschaftsgericht im Geltungsgebiet des ABGB durch förmlichen, rechtskräftigen, auch dem unehelichen Vater zugestellten Beschluß den Vormund auf den Prozeßweg verwiesen hat,

3. wenn als Vormundschaftsgericht das Gericht eines Rechtsgebietes einschreitet, das nach seinen Rechtsvorschriften die Regelung des Unterhalts im außerstreitigen Verfahren nicht kennt, im Geltungsgebiet des § 16 Abs. 2 der I. Teilnovelle ein Vormundschaftsgericht dagegen nicht besteht, der Anspruch gegen den Kindesvater aber in diesem Gebiet geltend zu machen ist.

Für diese Fälle steht nur der Rechtsweg (das Streitverfahren) offen.

ABGB § 166, KaisVO v. 12. Okt. 1914 (RGBl. Nr. 276) –

I. § 16 der Teilnovelle zum ABGB.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 6. Dezember 1944 (VII B 33/1944).

I. Amtsgericht Graz.

In Sachen des minderjährigen K. A. H. in Czernichow, Klägers, vertreten durch das Kreisjugendamt in Saybusch (Oberschlesien) als Amtsvormund, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Luschin in Graz, Radetzkystraße 7,

gegen

den SS-Oberpionier R. N., derzeit Feldpostnummer 44 516 C, Beklagten, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Alexander Creydt in Graz, wegen Leistung des Unterhaltes